



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1999

Nummer 64

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	25. 10. 1999	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen.	1258
20320	26. 10. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heil- hilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge –	1258
20510	30. 9. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes	1258
21281	20. 7. 1999	Vfg. d. Bezirksregierung Detmold Staatliche Anerkennung von Kurorten	1258
21281	6. 8. 1999	Vfg. d. Bezirksregierung Detmold Anerkennung des Ortsteiles Bellersen der Stadt Brakel als Erholungsort	1261
26	20. 9. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Sozialberatung für Ausländerinnen und Ausländer	1263
7920	18. 10. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Berücksichtigung der Lebensraumansprüche des Wildes bei der Bewirtschaftung des Waldes	1265
9220 71341 71342	26. 10. 1999	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr u. d. Innenmi- nisteriums Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen.	1266
923	28. 10. 1999	RdErl. d. Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen der Deutschen Bundespost und der Bundesbahn; hier: Be- triebsleitende Einsatzstellen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 PbefG)	1269

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
22. 10. 1999 Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	1269
Finanzministerium	
28. 10. 1999 RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1999	1269
Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
1. 11. 1999 Bek. – Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1269
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
12. 11. 1999 Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1270

I.

20020

**Gemeinsame Geschäftsordnung
für die Ministerien
des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO)**Bek. d. Innenministeriums v. 25. 10. 1999 -
V A 2 - 02.01

Die Bek. d. Innenministeriums v. 16. 5. 1991 (SMBL. NRW. 20020) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 24 eingefügt:

„5. Abschnitt:
Weiterentwicklung der Organisation

§ 24 a

Zulassung von Ausnahmen“

2. Im II. Kapitel „Organisation“ der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach § 24 folgender 5. Abschnitt eingefügt:

„5. Abschnitt:
Weiterentwicklung der Organisation

§ 24 a

Zulassung von Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Regelungen dieses Kapitels über die Organisation der Ministerien sind zur Erprobung neuer Organisationsformen im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und der Staatskanzlei zulässig. Der Ausschuss für Organisationsfragen ist zu unterrichten.

(2) Nach angemessener Zeit, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, ist dem Ausschuss für Organisationsfragen über die mit der neuen Organisationsform gewonnenen Erfahrungen zu berichten.“

- MBL. NRW. 1999 S. 1258.

203204

**Gewährung von Beihilfen
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
- Angemessenheit der von Heilhilfsberufen
in Rechnung gestellten Beträge -**RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 10. 1999 -
B 3100 - 3.1.6.1 - IV A 4

Mein RdErl. v. 28. 12. 1995 (SMBL. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Satz 1 erhält mit Wirkung vom 1. 6. 2000 folgende Fassung:

Für die Beihilfengewährung zu Aufwendungen für Heilbehandlungen, die von den in § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 BVO genannten Behandlern erbracht werden, bitte ich, das als Anlage beigefügte Leistungsverzeichnis zugrunde zu legen.

2. Satz 2 wird gestrichen.

II.

Der derzeitige Satz 1 meines RdErl. v. 28. 12. 1995 (SMBL. NRW. 203204) gilt für Aufwendungen, die vor dem 1. 6. 2000 entstanden sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBL. NRW. 1999 S. 1258.

20510

**Verwarnungen durch die Polizei
bei Ordnungswidrigkeiten
im Bereich des Umweltschutzes**RdErl. d. Innenministeriums v. 30. 9. 1999 -
IV A 2 - 2830

1. Der Verwarnungsgeldkatalog Umweltschutzordnungswidrigkeiten wird in Abschnitt C Nummer 1 wie folgt berichtigt:

Das Wort „Landwirtschaft“ wird durch das Wort „Landschaft“ ersetzt.

2. Der RdErl. v. 28. 6. 1989 (SMBL. NRW. 20510) wird aufgehoben.

- MBL. NRW. 1999 S. 1258.

21281

**Staatliche Anerkennung von Kurorten
- Stadt Marienmünster -**Verfügung d. Bezirksregierung Detmold
vom 20. 7. 1999 - 24.63 00

Aufgrund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortgesetz - KOG -) vom 8. 1. 1975 zuletzt geändert am 24. 3. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 206/SGV. NRW 21281) habe ich der Stadt Marienmünster für den Ortsteil Vörden die Artbezeichnung

Luftkurort

verliehen und die Kurgietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Kurgietsgrenze und zeichnerische Darstellung des Kurgiets - sind Bestandteile der Verfügung.

Anlagen
1 und 2**Anlage 1****Textliche Darstellung der Kurgietsgrenzen**

Das anerkannte Kurgiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

durch die K 65 (von der Kreuzung L 823/K 65), den nach ca. 280 m rechts einmündenden Forstwirtschaftsweg in östl. Richtung, den rechts hiervon abgehenden Wirtschaftsweg bis zur Einmündung in die L 823.

Im Osten

durch die L 823 in westliche Richtung, den hier von nach ca. 100 m links abgehenden Wirtschaftsweg in südlicher Richtung bis hinter den Wasserlauf „Brucht“, den südlichen Rand des Grüngürtels (Hogge) entlang des Wirtschaftsweges in südwestlicher Richtung, der östlichen Grenze der Parzelle 36 (Gemarkung Vörden Flur 10), den Windmühlenweg eine kurze Strecke in nordöstlicher Richtung, einer gedachten Linie in südwestlicher Richtung die Parzellen 162, 114 und 165 (Gemarkung Vörden Flur 11) sowie die K 59 querend bis zur Schulstraße.

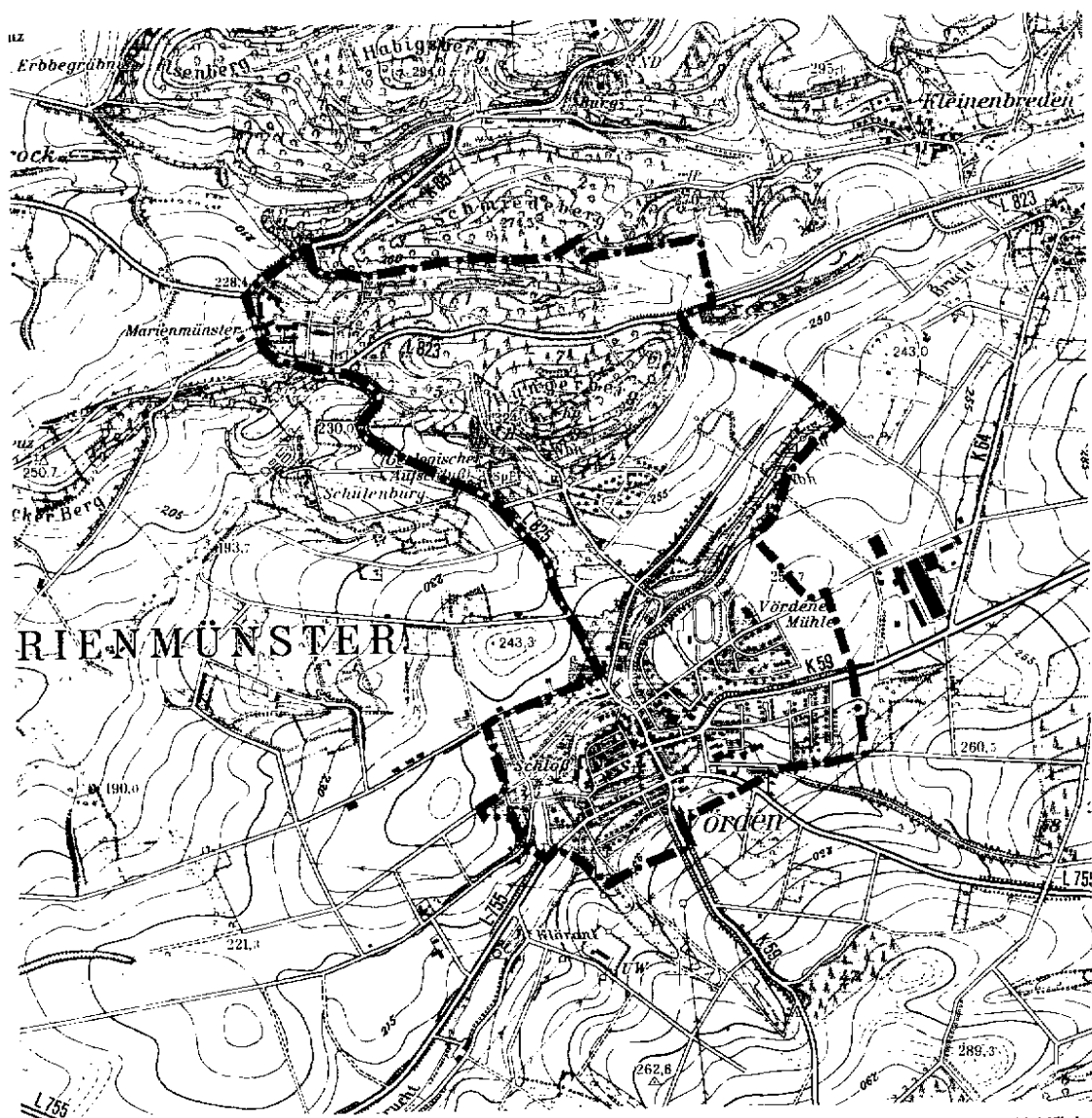
Im Süden

durch die Schulstraße in westlicher Richtung, die östlichen Grenzen der Parzellen 159 und 161, der L 755 in westlicher Richtung bis zur Parzelle 274 (Gemarkung Vörden Flur 12), der nördlichen Grenzen der Parzellen 2 und 56 (Gemarkung Vörden Flur 5) und der westlichen Grenzen der Parzellen 53 und 50 bis zur Einmündung der Straße „Breiter Anger“ in die L 755.

Im Westen

durch die L 755 in einer Länge von ca. 50 m in Richtung Bredenborn, einer gedachten Linie durch die Parzelle 31

(Gemarkung Vörden Flur 8), durch einen Teil der östlichen Grenze der Parzelle 23 und einer gedachten – die Bebauung auf dieser Parzelle einschließenden – Linie in westlicher und nördlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg „Heideweg“, den Heideweg in einer Länge von ca. 100 m in östlicher Richtung, einer ca. 80 m parallel zum östlich verlaufenden Wirtschaftsweg gedachten Linie durch die Parzelle 17 bis zum Wirtschaftsweg „Niedernhölzer Weg“, diesen Weg in östlicher Richtung bis zur Einmündung in die L 825, der L 825 und der L 823 um die Abtei (alte Trasse) bis zur Einmündung der K 65.



Kartengrundlage Topographische Karte 1:25 000 (TK 25), wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 03.12.1997 (Nr. 97418).

Kurgebiet Vörden

21281

**Anerkennung
des Ortsteiles Bellersen der Stadt Brakel
als Erholungsort**

Verfügung d. Bezirksregierung Detmold
vom 6. 8. 1999 – 24.64 00

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Teilen von Gemeinden als Erholungsort – EVO – vom 29. 9. 1983 (GV. NRW. S. 428/SGV. NRW. 21281) habe ich der Stadt Brakel für den Ortsteil Bellersen die Artbezeichnung

Erholungsort

verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenze und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteile der Verfügung. Anlagen
1 und 2

Anlage 1

Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen

Das anerkannte Erholungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

vom landwirtschaftlichen Betrieb Rütther, Blinder Weg 10, nach Südosten entlang der östlichen Grenze der Wohnbebauung „Auf der Heide“ sowie des Friedhofes auf die L 825.

Im Osten

östlich des landwirtschaftlichen Betriebes Markus südlich bis zur Brucht, bachabwärts südöstlich der Bebauung des Dorfkerns bis zur Mühle; danach entlang eines Fußweges („Agrarhistorischer Rundwanderweg“) nordwestlich des Rammelsberges bis zur L 825 im Süden.

Im Süden

von der L 825 nach Westen durch das Süsterfeld, abknickend nach Nordwesten über den Schmandberg bis zum Fußweg „Agrarhistorischer Rundwanderweg“.

Im Westen

vom Schmandberg in nördlicher Richtung bis zum Feldweg „Am Strickberg“, in östlicher Richtung bis westlich des Bebauungsplanes „Hotel“; von dort nördlich unter Einschluss des landwirtschaftlichen Betriebes Bannenbergs entlang eines Wirtschaftsweges, umschließt westlich die Aussiedlergehöfte „Am Weinberg“. Geradlinig nach Osten bis zum Spielplatz, von dort westlich und nördlich entlang des Baugebietes „Steinrieke“ mit Einschluß des Hofes Nolte.



Kartengrundlage Topographische Karte 1:25000 (TK 25) wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1987 Nr. 97431

Erholungsort Bellersen

26

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Sozialberatung für Ausländerinnen und Ausländer

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport
v. 20. 9. 1999, Az.: 333 – 5333

- 1** **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1** Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO sowie der Grundsätze für die Ausländersozialberatung vom 14. 11. 1984 in der Fassung vom 28. 5. 1998 die Sozialberatung für Ausländerinnen und Ausländer (Anlage 1).
- 1.2** Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die beteiligten Behörden entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2** **Gegenstand der Förderung**
Gefördert wird der Einsatz von Fachkräften, die im Rahmen der unter Nummer 1.1 aufgeführten Grundsätze auf Landesebene oder in einer Region des Landes tätig sind.
- 3** **Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger können die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens vertretenen Verbände sein (vgl. Anlage 1).
- 4** **Zuwendungsvoraussetzungen**
Siehe Anlage 1.
- 5** **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1** **Zuwendungsart**
Projektförderung
- 5.2** **Finanzierungsart**
Festbetragsfinanzierung
- 5.3** **Form der Zuwendung**
Zuschuss
- 5.4** **Bemessungsgrundlage**
- 5.4.1** Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung ist die Zahl der zur Förderung anerkannten und besetzten Stellen.
- 5.4.2** Neben dem Personalkostenzuschuss erhält die Arbeiterwohlfahrt zusätzlich eine Sachkostenpauschale.
- 5.4.3** Die Höhe der Festbeträge wird jährlich durch Erlass festgelegt.
- 5.4.4** Bei einer Teilzeitbeschäftigung oder einem Einsatz von weniger als 12 Monaten – aufgerundet auf volle Monate – vermindert sich der Jahresfestbetrag zu den Personalausgaben entsprechend.
- 6** **Verfahren**
- 6.1** **Antragsverfahren**
Zuwendungen sind nach dem Muster der Anlage 2a bzw. 2b bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.
- 6.2** **Bewilligungsverfahren**
- 6.2.1** Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen, in deren Bezirk die Zuwendungsempfänger ihren Sitz haben.
- 6.2.2** Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3.

Anlage 1

Anlage 2a, 2b

Anlage 3

- 6.3** **Auszahlungsverfahren**
Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.
- 6.4** **Verwendungsnachweisverfahren**
Der Bewilligungsbehörde ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4a bzw. 4b vorzulegen.
Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen hat sich auch auf die Bundesmittel zu erstrecken.
- 6.5** **Zu beachtende Vorschriften**
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.6** **Sonstiges Verfahren**
- 6.6.1** Die Bewilligungsbehörde hat mir jeweils zum 30. 11. eine Übersicht über die zur Förderung anerkannten Stellenanteile vorzulegen. Außerdem hat sie mir eine Ausfertigung der geprüften Anträge sowie je zwei Ausfertigungen der Zuwendungsbescheide und Prüfvermerke zuzuleiten.
- 6.6.2** Die Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Land Nordrhein-Westfalen erfolgt durch mich.
- 7** **Inkrafttreten**
Diese Richtlinien treten auf der Grundlage der Übersicht über die zur Förderung anerkannten Sozialberater-Stellenanteile – Stand 31. 12. 1998 – mit Wirkung vom 1. 1. 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2004 außer Kraft.

Anlage 4a, 4b

Anlage 1

Grundsätze

für Aufgaben, Arbeitsweise
und Organisation der Sozialberatung
für in Deutschland lebende Ausländerinnen
und Ausländer in der Trägerschaft von Spitzenverbänden
der Freien Wohlfahrtspflege
(Grundsätze für die Ausländersozialberatung)
vom 14. November 1984
in der Fassung vom 28. Mai 1998

Präambel

In den vergangenen Jahrzehnten haben die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk mit finanzieller Unterstützung des Bundes und der Länder ein Netz von Ausländersozialberatungsstellen errichtet. Zielgruppen dieser Sozialdienste sind

- die früher im Rahmen von Anwerbeabkommen in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Griechenland, Italien, Portugal und Spanien – inzwischen EU-Mitgliedstaaten – sowie aus Marokko, der Türkei, Tunesien, den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, Korea und von den Philippinen,
- die ehemaligen Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer der früheren DDR, die aus Vietnam, Mosambik und Angola stammen, und
- deren Familienangehörige.

Damit wurde wesentlich dazu beigetragen, dass der genannte Personenkreis

- Orientierungshilfen erhielt und
- unter Berücksichtigung seiner unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in sozialen Angelegenheiten beraten wurde.

Dadurch hat der genannte Personenkreis zu einem großen Teil die Fähigkeit erlangt, in einer fremden Gesellschaft eigenverantwortlich zu handeln und sich in das gesellschaftliche System der Bundesrepublik Deutschland einzugliedern.

Viele Ausländerinnen und Ausländer sind im Zuge ihrer fortschreitenden Integration auf die Ausländersozialberatungsstellen nicht mehr wie in früheren Jahren angewiesen. Andere Ausländerinnen und Ausländer sind auf Grund ihrer kulturellen Prägung, ihrer Zuwanderung und den daraus resultierenden Konflikten trotz langer Aufenthaltszeiten weiterhin vor spezifische Probleme gestellt. In erheblichem Maße reisen auch weiterhin Personen im Wege des Familiennachzuges in die Bundesrepublik Deutschland ein und bedürfen damit der Hilfe in einer für sie fremden Umwelt. Eine spezifische Ausländersozialberatung muss daher als integrationsförderndes Angebot gewährleistet bleiben; sie vermittelt Vertrautheit und baut Hemmschwellen ab. Dies entspricht auch der Vermittlerrolle des Ausländersozialdienstes zu den anderen Diensten der sozialen Versorgung, mit denen eine engere Zusammenarbeit als bisher anzustreben ist.

Schwierigere wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedingungen, Änderung des Aufenthalts- und Rückkehrverhaltens, Aufwachsen der zweiten und dritten Generation sowie die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern, die nicht aus den ehemaligen Anwerbestaaten stammen, beeinflussen die Anforderungen an die Ausländersozialberatung und haben Auswirkungen auf ihre Aufgaben, Arbeitsweise und Organisation.

Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder im Bund-Länder-Ausschuss „Ausländerpolitik“ auf die Fortschreibung der Grundsätze in der nachstehenden Fassung verständigt. Diese Grundsätze sind Grundlage für die Förderung des Ausländersozialdienstes mit öffentlichen Mitteln. Die Fortschreibung trägt den zwischenzeitlichen Veränderungen im Aufgabenfeld der Ausländersozialberatung Rechnung.

Die fortgeschriebenen Grundsätze stellen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Ausländersozialberatung dar. Sie räumen Bund und Ländern entsprechend ihren eigenen Interessen und Möglichkeiten Gestaltungsfreiheit ein.

Bund und Länder streben wie bisher in enger Abstimmung mit den Trägern des Ausländersozialdienstes die einheitliche Berücksichtigung dieser Grundsätze in der Praxis der Ausländersozialberatung an, wobei örtlichen und regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen ist.

1. Personenkreis

Zielgruppe der Ausländersozialberatung können sein

- die in Deutschland lebenden, früher angeworbenen ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die ehemaligen Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer der früheren DDR, die aus Vietnam, Mosambik und Angola stammen,
- Ausländerinnen und Ausländer, die über einen auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus verfügen, und
- deren Familienangehörige.

(Nachfolgend als Ausländerinnen und Ausländer bezeichnet.)

2. Ziele der Ausländersozialberatung

Ausländersozialberatung ist innerhalb der Sozialdienste ein eigenständiges und komplexes Feld der Sozialarbeit, die einer engen Zusammenarbeit mit anderen Diensten der sozialen Versorgung bedarf.

Ausländerinnen und Ausländer werden bei ihrer Integration mit dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe

am sozialen und gesellschaftlichen Leben in Deutschland beraten und unterstützt.

Im Vordergrund steht hierbei das Bemühen,

- die Ausländerinnen und Ausländer in die Lage zu versetzen, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten (Hilfe zur Selbsthilfe),
- Unterstützung bei der Inanspruchnahme anderer Sozialdienste innerhalb und außerhalb der Verbände sowie anderer öffentlicher und privater Institutionen zur Förderung der Integration zu geben (Mittlerfunktion) und
- komplexere Leistungen sozialer Beratung und Unterstützung, bei denen es gerade auf interkulturelle Kompetenz¹⁾ ankommt, zu erbringen (Ergänzungsfunktion).

Die Schwerpunkte der Beratungs- und Mittlerfunktion ergeben sich entsprechend der Zielsetzung der Integration aus den Lebenslagen der Ausländerinnen und Ausländer. Es sind dies:

- Arbeit und soziale Versorgung,
- individuelle Lebensprobleme,
- Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
- Familien- und Generationenkonflikte,
- älter werden,
- Vermittlung zwischen den Kulturen,
- Rückkehr in das Herkunftsland.

Die Ausländersozialberatung hat die enge Kooperation und Vernetzung mit den anderen Diensten der sozialen Versorgung anzustreben. Auf diese Weise vermitteln die Sozialberaterinnen und Sozialberater ihre interkulturelle Kompetenz auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Dienste. Die Ausländersozialberatung wirkt so auf eine zunehmende Öffnung der anderen Dienste der sozialen Versorgung für die Belange der Ausländerinnen und Ausländer hin.

3. Aufgaben der Sozialberaterin/des Sozialberaters

Aufgaben der Sozialberaterin/des Sozialberaters sind insbesondere

- Beratung und Hilfe für Einzelne und Familien sowie
- Arbeit mit Gruppen – von sozialer Gruppenarbeit bis zu emanzipatorischen Bildungsangeboten.

Weitere Aufgaben sind:

- Planungs und Programmberatung sowie Koordinierung von Maßnahmen und Angeboten des eigenen Trägers und anderer Träger,
- Entwicklung und Organisation kultureller und sozialer Angebote und Maßnahmen.

Die Sozialberaterin/der Sozialberater hat diese Aufgaben zu initiieren und zu begleiten und/oder nur im Rahmen zeitlicher Grenzen selbst durchzuführen.

Mit der Mittlerfunktion der Sozialberaterin/des Sozialberaters ist nicht vereinbar, dass sie/er im Rahmen ihrer/seiner Beratungstätigkeit Fachaufgaben und Spezialdienste wahrnimmt, die vorhandenen allgemeinen öffentlichen oder freien Versorgungsinstanzen obliegen oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben einzurichten sind.

¹⁾ Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieser Grundsätze beinhaltet die Kenntnis des Gesellschafts- und Wertesystems der Bundesrepublik Deutschland sowie der sozioökonomischen und kulturellen Lebensbedingungen der ausländischen Bevölkerungsgruppen einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen. Interkulturelle Kompetenz beinhaltet darüber hinaus die Fähigkeit, die aus dieser Kenntnis resultierenden Erfahrungen bei der Beratung umzusetzen, herkunftsbedingte Probleme der Klientin/des Klienten zu erkennen und Lösungsansätze im Rahmen des hiesigen Gesellschaftssystems zu erarbeiten. Die Kenntnis der Sprache und des spezifischen kulturellen Hintergrundes der jeweiligen Klientin/des jeweiligen Klienten erhöht die interkulturelle Kompetenz der Beraterin/des Beraters diesem gegenüber. Eine Sozialberaterin oder ein Sozialberater soll sich deshalb mindestens in einer der Sprachen des unter Ziffer 1 genannten Personenkreises verständigen können.

Daher gehören **nicht** zu den Aufgaben der Sozialberaterin/des Sozialberaters:

- schriftliche Übersetzungstätigkeiten amtlicher Schriftstücke u.ä., die nicht Teil der unmittelbaren Beratungstätigkeit sind;
- mündliche Dolmetscherdienste in der Dienst- oder Sozialversorgungspraxis anderer Institutionen, sofern sie sich nicht unmittelbar aus der Beratungstätigkeit ergeben;
- Beratungsdienste für andere Versorgungseinrichtungen und Wahrnehmung anderer Aufgaben, die im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen von anderen Trägern und Einrichtungen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Situation angemessen sicherzustellen sind;
- auf bestimmte Gruppen bezogene regelmäßige Kurse wie z.B. Sprachkurse, Arbeit mit Gruppen auf Dauer, Therapieangebote und psychologische Beratung, arbeits- und sozialrechtliche Beratung sowie Lohnsteuerberatung u.ä.

4. Träger, Organisation und Struktur

Die Ausländersozialberatung ist möglichst in Beratungsstellen oder Beratungszentren am Wohnort (Wohnumfeld, Stadtteil o.ä.) und an den Versorgungsstellen (z.B. Einrichtungen der Jugendhilfe) der Ausländerinnen und Ausländer durchzuführen. Künftig soll nach Möglichkeit neben der bisherigen muttersprachlichen auch eine nationalitätenübergreifende Beratung angeboten werden.

Träger der Ausländersozialberatung sind entsprechend der langjährig gewachsenen Strukturen die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk. In Abstimmung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land können die anderen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Verbände Träger sein. Die Stellung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch diese Grundsätze nicht berührt.

Grundsätzlich soll eine angemessene Versorgungsdichte angestrebt oder – soweit erreicht – beibehalten werden.³⁾

5. Fachkräfte und Qualifikation

Sozialberaterinnen und Sozialberater müssen über einen Berufsabschluss insbesondere als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und über interkulturelle Kompetenz verfügen. Ergänzt werden soll diese fachliche Kompetenz um Sprachkompetenz in mindestens einer der Sprachen des unter Ziffer 1 genannten Personenkreises.

Bereits beschäftigte Sozialberaterinnen und Sozialberater, die diesen Anforderungen an die berufliche Qualifikation nicht entsprechen, sind nicht betroffen.

Sozialberaterinnen und Sozialberater sollen an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, in denen

- Änderungen der Arbeitsfelder und Aufgabenstellungen der sozialen Dienste für Ausländerinnen und Ausländer,
- methodische Fragen und theoretisches Grundlagenwissen,
- ausländerpolitische Zusammenhänge und Entwicklungen sowie
- neue bzw. veränderte rechtliche Grundlagen

vermittelt werden. Eine Teilnahme an trägerübergreifenden Fortbildungsmaßnahmen ist wünschenswert.

Die im Ausländersozialdienst tätigen Koordinatorinnen und Koordinatoren gewährleisten eine kontinuierliche Praxisbegleitung sowie Überprüfung und Weiterentwicklung der Ausländersozialberatung. Sie organisieren die Vernetzung mit den anderen Diensten der sozialen Versorgung und setzen sich im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten dafür ein, dass die interkulturelle Orientierung in diesen Diensten intensiviert wird.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Grundsätze sind mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

Anmerkung:

Laut Protokollerklärung des Bund-Länder-Ausschusses „Ausländerpolitik“ am 28. Mai 1998 umfasst ein auf Dauer angelegter Aufenthaltstitel im Sinne dieser Grundsätze folgende Aufenthaltstitel:

- Aufenthaltsberechtigung,
- befristete Aufenthaltserlaubnis,
- befristete Aufenthaltserlaubnis-EG,
- unbefristete Aufenthaltserlaubnis,
- unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG.

– MBl. NRW. 1999 S. 1263.

7920

Berücksichtigung der Lebensraumsprüche des Wildes bei der Bewirtschaftung des Waldes

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 10. 1999 –
III B 6 – 77 – 10 – 00.70/III A 2 – 72 – 02 – 00.10

- 1 Nach § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJG) hat die Hege die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen zum Ziel. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.
- 2 Verbiss, Schälen, Schlagen und Fegen sind natürliche Lebensäußerungen der wiederkäuenden Schalenwildarten. Sie sind damit natürliche Begleiterscheinungen der Waldentwicklung. Wildeinflüsse sind dann als Wildschäden anzusprechen, wenn durch Zuwachs-, Wert-, Diversitäts- oder Stabilitätsverluste das Produktions- oder Betriebsziel gefährdet wird.
- 3 Die Ursachen für Wildschäden sind nicht nur in überhöhten Schalenwildbeständen, sondern auch in Störungen zu suchen (z.B. Jagdbetrieb, Erholungsverkehr oder Forstbetrieb). Günstige Äsungs- und Deckungsverhältnisse tragen zur Entspannung des Problems bei. Hinweise zur Vermeidung von Störungen durch den Jagdbetrieb (Jagddruck) enthalten die von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung herausgegebenen Hinweise zur Hege und Bejagung der einzelnen Schalenwildarten im Lande Nordrhein-Westfalen.
- 4 Wald und Wild stellen eine Einheit dar. Lokale oder regionale Wald/Wild-Konflikte müssen daher ganzheitlich betrachtet und behandelt werden. Dauerhafte Lösungen werden nur dann möglich sein, wenn neben der Reduktion überhöhter Schalenwildbestände

³⁾ Die bisher bei den Staatsangehörigen aus den früheren Anwerbestaaten erreichte Versorgungsdichte ist unterschiedlich sowohl hinsichtlich der Nationalitäten als auch der regionalen Verteilung. Im Bundesdurchschnitt hat sich 1996 eine Versorgungsdichte von einer Sozialberaterin/einem Sozialberater für etwa 3.500 zu beratende Ausländerinnen und Ausländer aus den früheren Anwerbestaaten ergeben. Hierin kann eine Anhaltzahl für eine angemessene Versorgungsdichte gesehen werden, wovon unter Berücksichtigung nationaler und regionaler Besonderheiten des Beratungsbedarfs abgewichen werden kann.

- stände auch eine Minderung der Störungen (z.B. Einführung störungsarmer, effektiver Jagdmethoden; Lenkung des Erholungsverkehrs), eine Verbesserung der natürlichen Äsungsverhältnisse und eine Zusammenführung von Äsung und Deckung erreicht wird.
- 5 Eine Verbesserung des Äsungs- und Deckungsangebotes im Walde kann durch eine naturnahe Waldwirtschaft, im Rahmen forstlicher Betriebsmaßnahmen und durch Anlage geeigneter Äsungsflächen erreicht werden.
 - 5.1 Durch den Übergang zur naturnahen Waldwirtschaft kann die Verjüngungsfläche vergrößert werden. Der Wald soll möglichst über die ganze Fläche und in langen Zeiträumen verjüngt werden. Diese Art der Bewirtschaftung bringt differenzierte Lichtverhältnisse auf den Boden und regt das Wachstum der Baum-, Strauch- und Krautvegetation an. Der Verbiss konzentriert sich dann nicht mehr auf wenige Kulturflächen, sondern verteilt sich infolge des Nahrungsangebotes auf der ganzen Revierfläche.
 - 5.2 Der Verbesserung des Nahrungsangebotes im Rahmen von forstlichen Betriebsmaßnahmen kommt besondere Bedeutung zu, da hier mit verhältnismäßig geringem Mittelaufwand – oft nur durch ein Unterlassen oder durch entsprechende Rücksichtnahme – die erwünschte Verbesserung erreicht werden kann. Die Aufzählung der nachfolgenden Maßnahmen ist nicht erschöpfend:
 - Bei der Anlage von Kulturen sind weite Reihenabstände, Nesterpflanzungen o.ä. zu wählen, damit genügend Zwischenraum für Äsungspflanzen verbleibt und die Dickungsphase verkürzt wird. Randstreifen müssen ausreichend breit sein und dürfen nicht bepflanzt werden, damit sich prossholzreiche Waldränder entwickeln können. Hierdurch wird auch die Sicherheit der künftigen Waldbestände erhöht.
 - Auf die Aufforstung kleiner Freiflächen (z.B. Schneedrucklöcher, Fehlstellen in der Verjüngung) in bevorzugten Willeinständen ist zu verzichten, wenn die Voraussetzungen für die natürliche Entwicklung von Kräutern, Sträuchern und Pionierbaumarten gegeben sind.
 - Die Zäunung ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Großpflanzen und Wildlinge können im Einzelfall Zäune ersetzen. Zäunungen im Staatswald bedürfen der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde. Entbehrliche Zäune sind unverzüglich abzubauen und unschädlich zu beseitigen.
 - Bei einer erforderlichen Kultur- und Jungwuchspflege genügt es, wenn lediglich die zu begünstigenden Pflanzen freigestellt werden. Flächenschnitte entziehen dem Wild wertvolle Äsung.
 - Sich selbst verjüngende Baumarten wie Birke, Eberesche, Aspe und Weidenarten sowie andere geeignete Baum- und Straucharten sind als Samenbäume, Verbissableiter, Treib- und Füllholz sowie als Vorwald auch zur ökologischen Vielfalt in angemessenem Umfang zu fördern und zu erhalten. Soweit verdämmende Pioniergehölze entnommen werden müssen, sollen sie im Herbst oder besser noch im Winter geschlagen werden.
 - Jungbestandspflege in Laubholzbeständen, insbesondere in Eichenstangenhölzern, soll möglichst im Herbst oder Winter durchgeführt werden, da die Knospen und Triebspitzen hochwertige Äsung darstellen. Es hat sich bewährt, die Stämmchen nur anzuhaufen und unter Belassung eines schmalen Kambiumstreifens umzudrücken. Dieses Läuterungsmaterial grünt noch Jahre lang und liefert dem Schalenwild Knospen- und Blattäsung in erreichbarer Höhe.
 - Frühzeitige und kräftige Durchforstungen begünstigen die Entwicklung der Bodenflora und der Naturverjüngung.
 - Holzeinschlag im Winter liefert durch das verbleibende Kronenreisig wertvolle Knospen-, Trieb- und Rindenäsung.
 - Mast- und fruchttragende Einzelbäume sind, besonders in Revieren mit hohem Nadelholzanteil, zu fördern und zu erhalten. Auf geeigneten Standorten können Wildapfel und Wildbirne gepflanzt werden. Hierfür eignen sich insbesondere besonnte Waldaußen- und -innenränder sowie Randbereiche von Äsungsflächen.
 - Durch extensive Pflege von Flächen, die nicht der Holzerzeugung dienen (z.B. Leitungsaufhiebe, Feuerschutzstreifen, Graswege, Wegeböschungen), kann zusätzliche Äsung bereitgestellt werden. Belange des Naturschutzes sind zu beachten.
 - 5.3 Wildäsumflächen dienen der Steigerung und Verbesserung des natürlichen Nahrungsangebotes. Sie können dem Wild hochwertige und artgerechte Äsung bieten. Sie tragen zur jagdlichen Aufschließung großer, zusammenhängender Waldkomplexe bei und schaffen günstige Beobachtungs- und Kontrollmöglichkeiten. Unter schwierigen jagdlichen Verhältnissen erleichtern sie auch die Erfüllung der notwendigen Abschlüsse. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei ständiger Beunruhigung durch die Jagdausübung der Wert solcher Äsumflächen erheblich gemindert wird, da das Wild sie dann meidet. Es ist deshalb notwendig, nach kurzen Zeiten intensiver Bejagung örtlich längere Jagdpausen einzulegen. In reinen Waldrevieren mit Hochwild sollten 1 bis 2% der Fläche als Äsumflächen gestaltet werden. Viele kleine, über das Revier verteilte Äsumflächen (ca. 0,3 ha) sind wenigen größeren vorzuziehen.
- Die Anlage von Wildäsumflächen darf nur auf der Grundlage der mittelfristigen Betriebsplanung erfolgen. Die Pflege dieser Flächen ist unter Beachtung der Belange des Naturschutzes extensiv durchzuführen.
- Zur Förderung der Artenvielfalt und zur Erhaltung der Äsumqualität müssen Wald- und Talwiesen jährlich gemäht werden.
- Hinweise zur Anlage von Äsumflächen gibt der von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung herausgegebene Umdruck „Verhütung von Wildschäden im Walde“.
- 6 Vorstehende Grundsätze sind bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes zu beachten.
- Im Privat- und Körperschaftswald wirken die Forstbehörden auf die Berücksichtigung der o.a. Grundsätze hin.

– MBl. NRW. 1999 S. 1265.

9220
71341
71342

Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr –
633 – 73 – 3/3
u. d. Innenministeriums –
III C 4 – 3812 v. 26. 10. 1999

Der Gem. RdErl. v. 31. 1. 1997 (SMBL. NRW. 9220) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dieser Runderlaß gilt für die Durchführung von Aufgaben
1. der Landesvermessung (§ 5 Abs. 1 VermKatG NW) und

2. der Ingenieurvermessung im Rahmen von Straßenbauarbeiten (das sind alle Vermessungsarbeiten, die der Planung, dem Bau, der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen dienen)“.
3. In Nummer 2.3.1 wird in Satz 1 der Text in der ersten Klammer wie folgt geändert: „(vgl. Anlagen 5, 9, 10 und 11)“
3. In Nummer 3.1, Buchstabe b) wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
4. In Nummer 4.2.2 wird in Satz 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt und in der Tabelle der Bereich „außerorts“ wie folgt neu gefasst:

Ortslage	Verkehrsstärke	Fahrbahneinengung	Arbeitsstelle		
			einfach	mehrfach	in Fahrbahnmitte
außerorts	gering	gering	C II/1 (6) C II/3(11)	HB-E.4(7)	-
		deutlich	CII/5(8) CII/2(9) HB-E.6(10)	-	-
	hoch	gering	CII/5(8) CII/2(9) HB-E.6(10) CII/3(11)	-	-
		deutlich	CII/5(8) CII/2(9) HB-E.6(10)		

5. In Nummer 5.3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Sonderberechtigung muß im Fahrzeug sichtbar für die Überwachungsorgane erkennbar sein.“
6. Eine neue Anlage 11 (Regelplan CII/3) wird entsprechend der nachstehenden Anlage angefügt.

923

**Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen
der Deutschen Bundespost
und der Deutschen Bundesbahn;
hier: Betriebsleitende Einsatzstellen
(§ 11 Abs. 2 Nr. 3 PBefG)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr
v. 28. 10. 1999 - 534-30-21

Der RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr v. 5. 6. 1961 - V/A1 - 19-00-/19-50-40-61
(SMBL NRW. 923) wird hiermit aufgehoben.

- MBL NRW. 1999 S. 1269.

II.

Ministerpräsident

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 22. 10. 1999 - I B 4 - 150 - 1/71

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Heino Ahr, Wuppertal
- Ersoy Arik, Duisburg
- Uwe Beimfohr, Bad Salzuflen
- Heinz-Josef Blastik, Rheinberg
- Karl Breer, Iserlohn
- Lothar Bub, Kreuztal
- Kurt Dreist, Düsseldorf
- Hans Günter Ettrich, Castrop-Rauxel
- Wilhelm Eübel, Troisdorf
- Dipl.-Informatikerin Angela Feuerstein, Dortmund
- Johann Josef Jülich, Köln
- Mechthild Kesting, Essen
- Professorin Maria Kliegel, Essen
- Dr. Jörg Kreke, Hagen
- Heinz-Dieter Mahlberg, Bad Münstereifel
- Yael Meroz, Jerusalem/Israel
- Dr. Fritz Michael, Dortmund
- Dr. Franz Möller, St. Augustin
- Helmut Müller-Brühl, Brühl
- Dr. Helmut Neumann, Herzogenrath
- Prof. Dr. Jürgen Rink, Meerbusch
- Herbert Rubinstein, Düsseldorf
- Klaus-Eberhard Schneider, Hamm
- Karl-Friedrich Schulte-Uebbing, Recklinghausen
- Horst Schwabe, Mettmann
- Herbert Sommer, Bielefeld

- MBL NRW. 1999 S. 1269.

Finanzministerium

**Anteil der Gemeinden
an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 1999**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 10. 1999 -
KomF 1112 - 6 - IA 3

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das III. Quartal 1999 auf

339227776 DM

festgesetzt.

Ein Restbetrag von 1,00 DM aus dem II. Quartal 1999 ist hinzuzurechnen, so dass 339227777 DM zur Verteilung anstehen.

Dieser Betrag wird auf die Gemeinden entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

- MBL NRW. 1999 S. 1269.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

**Erlöschen von Anerkennungen
zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr
v. 1. 11. 1999 - 413 - 12 - 71

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Dr.-Ing. Heyll	Helmut	50321 Brühl	7. 4. 1999
Prof. Dr. Haibach	Otto	45259 Essen	5. 5. 1999
Dr.-Ing. Buschmann	Karl-Heinz	44795 Bochum	1. 6. 1999
Teschers	Robert	45711 Datteln	1. 6. 1999

- MBL NRW. 1999 S. 1269.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
am 10. Dezember 1999**

Bek. v. 12. 11. 1999

Am Freitag, 10. Dezember 1999, 11.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 30. September 1999
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
4. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR-GmbH
5. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1998 und Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Änderung der Zweckverbandssatzung
7. Ergebnisrechnung 1998
8. Unternehmenskonzept VRR-GmbH/Mittelfristige Planung
9. Wirtschaftsplan der VRR-GmbH 2000
10. Verbundetat 2000
11. SPNV-Etat 2000
12. Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 2000
13. Tarifelegenheiten
14. Tarifreform Kurzstrecke und Ticket 2000
15. Sachstandsbericht zum Nahverkehrsplan
16. Änderung der Richtlinie Fahrzeugförderung

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 12. November 1999

Ursula Kraus

Vorsitzende der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 1999 S. 1270.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569